

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
21. August 2014

Resolution 2171 (2014)

**verabschiedet auf der 7247. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. August 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Verhütung bewaffneter Konflikte, vorbeugende Diplomatie, Vermittlung und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere die Resolutionen 1366 (2001) und 1625 (2005), und die Erklärungen seines Präsidenten vom 22. Februar 1995 (S/PRST/1995/9), 30. November 1999 (S/PRST/1999/34), 20. Juli 2000 (S/PRST/2000/25), 13. Mai 2003 (S/PRST/2003/5), 20. September 2005 (S/PRST/2005/42), 21. April 2009 (S/PRST/2009/8), 22. September 2011 (S/PRST/2011/18) und 15. April 2013 (S/PRST/2013/4),

unter Hinweis auf die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren und den Glauben an die Grundrechte des Menschen erneut zu bekräftigen,

unter Hinweis auf alle in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze,

unter Hinweis auf die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und *tätig werdend* im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, dass der Sicherheitsrat auch weiterhin entschlossen ist, sich mit der Verhütung bewaffneter Konflikte in allen Regionen der Welt zu befassen,

seine Entschlossenheit bekundend, die Wirksamkeit der Vereinten Nationen zu erhöhen, wenn es darum geht, bewaffnete Konflikte, ihre Eskalation, ihre Ausbreitung und ihr Wiederaufleben zu verhüten und zu beenden,

daran erinnernd, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Staaten ist, und ferner daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, und ferner die Verant-



wortung jedes einzelnen Staates *bekräftigend*, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

in Anerkennung der Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, zur Konfliktprävention beizutragen,

erneut erklärend, dass ein umfassender Ansatz für Konfliktprävention und dauerhaften Frieden notwendig ist, der operative und strukturelle Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte beinhaltet und an ihren Ursachen ansetzt, namentlich durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene und die Förderung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum, Armutsbeseitigung, sozialer Entwicklung, nachhaltiger Entwicklung, nationaler Aussöhnung, guter Regierungsführung, Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter sowie Achtung und Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, Situationen, die sich zu bewaffneten Konflikten auswachsen können, frühzeitig zu erkennen und zu behandeln, und *betonend*, dass die Vereinten Nationen, namentlich der Sicherheitsrat, Frühwarnzeichen für potenzielle Konflikte beachten und für rasche und wirksame Maßnahmen sorgen sollen, um Konflikte zu verhüten, einzudämmen oder zu beenden, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unterstreichend, dass die Verhütung des Ausbruchs, des Fortdauerns, der Eskalation oder der Erneuerung von Konflikten ein vorrangiges moralisches, politisches und humanitäres Gebot ist und dass damit außerdem wirtschaftliche Vorteile verbunden sind,

tief besorgt über die hohen menschlichen Kosten und das große menschliche Leid, die durch bewaffnete Konflikte verursacht werden, sowie über die materiellen und volkswirtschaftlichen Kosten für die unmittelbar betroffenen Länder, die umliegende Region und die internationale Gemeinschaft, namentlich durch den niemanden ausgrenzenden Wiederaufbau von Staaten und Gesellschaften im Gefolge von bewaffneten Konflikten, und *in der Erkenntnis*, dass Frieden, Sicherheit und Entwicklung sich gegenseitig verstärken, namentlich im Hinblick auf die Verhütung bewaffneter Konflikte,

erklärend, dass eine umfassende Konfliktverhütungsstrategie unter anderem Frühwarnung, vorbeugende Diplomatie, Vermittlung, vorbeugende Einsätze, Friedenssicherung, konkrete Abrüstungs- und andere Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von Waffen und des unerlaubten Handels damit beitragen, sowie Rechenschaftsmaßnahmen und eine niemanden ausgrenzende Friedenskonsolidierung nach Konflikten umfassen soll, und *feststellend*, dass diese Bestandteile wechselseitig abhängig sind, einander ergänzen und nicht sequenziell sind,

die entscheidende Rolle *hervorhebend*, die die Friedenskonsolidierung und die Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Unterstützung von Ländern spielen, die einen Konflikt überwunden haben, insbesondere durch die Mobilisierung nachhaltiger internationaler Unterstützung für den Bedarf an kritischen nationalen Kapazitäten,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle des Generalsekretärs bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, namentlich durch Frühwarnung,

sowie *betonend*, wie wichtig die Bemühungen des Generalsekretärs zur Stärkung der ihm nach Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen zukommenden Rolle sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über „Vorbeugende Diplomatie: Ergebnisse erzielen“ (S/2011/552) und den darin enthaltenen Empfehlungen zu Schritten zur Optimierung der Erfolgsaussichten der Anstrengungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie,

sowie *feststellend*, dass der Terrorismus in immer mehr Konfliktsituationen ein wichtiges Element ist und dass die Bekämpfung der Aufstachelung zu durch Extremismus und Intoleranz motiviertem Terrorismus und das Vorgehen gegen die Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, die Anstrengungen zur Konfliktprävention ergänzen können,

hervorhebend, wie wichtig die Rechenschaftspflicht ist, um künftige Konflikte zu verhüten, das erneute Vorkommen schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht, namentlich gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, zu vermeiden und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung zu ermöglichen, und in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zu diesem Zweck eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen,

betonend, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und die Sicherstellung von Rechenschaft für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen durch die diesbezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen im Rahmen des internationalen Strafjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten gestärkt worden sind, in dieser Hinsicht den Beitrag anerkennend, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit, wie im Römischen Statut festgelegt, dazu leistet, dass die für diese Verbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung und *mit der erneuten Aufforderung*, die gleichberechtigte, volle und sinnvolle Mitwirkung, Vertretung und Beteiligung von Frauen bei Konfliktverhütungs- und Vermittlungsbemühungen in sich gegenseitig verstärkender Weise im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) auszubauen,

1. *bekundet seine Entschlossenheit*, das Ziel der Verhütung bewaffneter Konflikte als festen Bestandteil seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verfolgen;

2. *fordert alle Staaten auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um eine von der Geißel des Krieges und Konflikts freie Welt zu schaffen;

3. *hebt hervor*, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Staaten ist und dass die von den Vereinten Nationen im Rahmen der Konfliktprävention ergriffenen Maßnahmen die Konfliktpräventionsrolle der nationalen Regierungen unterstützen und gegebenenfalls ergänzen sollen;

4. *bekräftigt* die Pflicht aller Staaten, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, unter anderem durch Verhandlung, Untersuchung, Gute Dienste, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch und gerichtliche Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl;

5. *verweist* auf Kapitel VI, insbesondere die Artikel 33 und 34, der Charta der Vereinten Nationen und *bekräftigt* sein Eintreten für die Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel und die Förderung der notwendigen Präventivmaßnahmen zur Reaktion auf

Streitigkeiten oder Situationen, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden;

6. *erkennt an*, dass einige der in Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen genannten Instrumente, die für die Konfliktprävention zur Verfügung stehen, bisher nicht voll genutzt wurden, darunter Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung und Inanspruchnahme regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen sowie die Guten Dienste des Generalsekretärs, und *betont* seine Entschlossenheit, von diesen Instrumenten verstärkt und wirksamer Gebrauch zu machen und zu ihrem verstärkten und wirksameren Gebrauch aufzurufen;

7. *anerkennt* die wichtige Rolle, die die folgenden Akteure dabei spielen können, zur Verhütung des Ausbruchs, der Eskalation, des Fortdauerns und des Wiederauflebens von Konflikten beizutragen:

- die Regionalbüros der Vereinten Nationen;
- die besonderen politischen Missionen;
- die Friedenssicherungseinsätze;
- die Kommission für Friedenskonsolidierung

sowie regionale und subregionale Organisationen und Abmachungen;

8. *anerkennt* außerdem, dass gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen verhängte Sanktionen ein wichtiges Instrument für die Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind und zur Schaffung günstiger Bedingungen für die friedliche Beilegung von Situationen beitragen können, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen oder verletzen, und die Konfliktprävention unterstützen können;

9. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, den Einsatz seiner Guten Dienste weiter auszubauen und Beauftragte, Sondergesandte und Vermittler zu entsenden, um dauerhafte, inklusive und umfassende Regelungen erleichtern zu helfen, und *legt* dem Generalsekretär ferner *nahe*, sein frühzeitiges Engagement für die Verhütung möglicher Konflikte fortzusetzen;

10. *legt* den besonderen politischen Missionen und den Friedenssicherungseinsätzen im Feld *nahe*, ihre Bewertungs- und Analysekapazitäten zu erhöhen, um im Rahmen ihres bestehenden Mandats einen Rückfall in den Konflikt zu verhindern;

11. *erkennt an*, dass Vermittlung ein wichtiges Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ist, nach Möglichkeit auch präventiv und bevor Streitigkeiten gewalttätige Ausmaße annehmen, und *würdigt* die Bemühungen des Generalsekretärs, die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Vermittlungsunterstützung weiter zu stärken, namentlich die Gruppe für Vermittlungsunterstützung als Anbieterin von Unterstützung bei Vermittlungsbemühungen für das System der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vereinbarten Mandaten;

12. *bekundet* seine Bereitschaft, Fälle von Frühwarnung, auf die der Generalsekretär die Aufmerksamkeit des Rates lenkt, rasch zu behandeln und insbesondere auch, unter geeigneten Umständen, die Entsendung vorbeugender politischer Missionen zu erwägen, und *ermutigt* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Angelegenheit zu lenken, die nach seinem Dafürhalten geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden;

13. *erkennt an*, dass schwere Missbräuche und Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechts, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, ein frühes Anzeichen für das Entstehen oder die Eskalation eines Konflikts sein können, und ebenso eine Folge davon, und *fordert* die Staaten *auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts in Erwägung zu ziehen und geeignete Maßnahmen zur innerstaatlichen Anwendung dieser Übereinkünfte zu ergreifen, was zur rechtzeitigen Verhütung von Konflikten beitragen könnte;

14. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, dem Rat auch weiterhin Informationen und Analysen weiterzuleiten, die nach seinem Dafürhalten zur Verhütung bewaffneter Konflikte beitragen könnten, namentlich über Fälle schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie über mögliche Konfliktsituationen, die unter anderem durch ethnische, religiöse und Gebietsstreitigkeiten, Armut und mangelnde Entwicklung entstehen;

15. *bekundet* seine Entschlossenheit, frühzeitig wirksame Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen und zu diesem Zweck alle ihm zu Gebote stehenden geeigneten Mittel einzusetzen, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

16. *verweist* auf die wichtige Rolle der Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord und für Schutzverantwortung, zu deren Aufgaben es unter anderem gehört, als Frühwarnmechanismus zur Verhütung von Situationen zu wirken, die zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und ethnischer Säuberung führen könnten, sowie auf die wichtige Rolle, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und die Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte dabei spielen können, zur Konfliktprävention beizutragen, *fordert* die Staaten *auf*, sich erneut darauf zu verpflichten, Völkermord und andere schwere völkerrechtliche Verbrechen zu verhüten und zu bekämpfen, und *bekräftigt* die Ziffern 138 und 139 des Ergebnisdokuments des Weltgipfels 2005 (Resolution 60/L.1 der Generalversammlung) betreffend die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

17. *würdigt* die wichtige Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro des Sonderberaters für die Verhütung von Völkermord bei der Konfliktprävention spielen können, und *würdigt außerdem* die Rolle, die ihre Unterrichtungen über Menschenrechtsverletzungen und Hetzreden dabei spielen, frühzeitig das Bewusstsein für mögliche Konflikte zu wecken;

18. *betont* die wichtige Rolle, die Frauen, die Zivilgesellschaft, insbesondere auch Frauenorganisationen und formelle oder informelle lokale Führungspersönlichkeiten, spielen können, indem sie auf die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien einwirken, *weist erneut darauf hin*, dass die Erfolge bei der Konfliktprävention nach wie vor ausgebaut werden müssen, indem die Mitwirkung von Frauen in allen Phasen der Vermittlung und in der Zeit nach der Konfliktbeilegung gestärkt wird und Geschlechterfragen bei allen Erörterungen im Zusammenhang mit der Konfliktprävention stärker berücksichtigt werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär und seine Sondergesandten und Sonderbeauftragten bei den Missionen der Vereinten Nationen *erneut*, dem Rat im Rahmen ihrer regelmäßigen Unterrichtungen aktuelle Informationen darüber vorzulegen, welche Fortschritte dabei erzielt wurden, Frauen zur Teilnahme an Gesprächen mit Bezug zur Prävention und Beilegung von Konflikten, zur Wahrung von Frieden und Sicherheit und zur Friedenskonsolidierung

nach Konflikten einzuladen, auch im Rahmen von Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen;

20. *bekundet seine Entschlossenheit*, die Instrumente des Systems der Vereinten Nationen in Betracht zu ziehen und zu nutzen, um sicherzustellen, dass die Frühwarnung vor möglichen Konflikten zu frühzeitigen, konkreten vorbeugenden Maßnahmen führt, auch mit dem Ziel des Schutzes von Zivilpersonen, die von oder in Abstimmung mit dem geeignets-ten Akteur der Vereinten Nationen oder regionalen Akteur durchgeführt werden, im Ein-klang mit der Charta der Vereinten Nationen;

21. *befürwortet* die friedliche Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten durch re-gionale Abmachungen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta, *erkennt* die Anstrengungen *an*, die zur Verstärkung der operativen und institutionellen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen mit dem Ziel der Konfliktprävention unternommen werden, und *erklärt* in dieser Hinsicht *erneut*, dass es notwendig ist, den strategischen Dialog, Partnerschaften und regelmäßige Meinungs- und Informationsaustausche auf Arbeitsebene weiter zu stärken, um die nationalen und regiona-len Kapazitäten auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie aufzubauen;

22. *fordert* eine erhöhte Zusammenarbeit und einen verstärkten Kapazitätsaufbau mit den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen, um zur Verhütung bewaffneter Konflikte, ihrer Ausbreitung und ihrer Auswirkungen beizutragen, namentlich durch Zusammenarbeit bei Frühwarnmechanismen, und um zur Erleichterung vorbeugender Maßnahmen beizutragen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen;

23. *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Arbeit der Kommission für Frie-denskonsolidierung und bekundet seine anhaltende Bereitschaft, die Dienste der Kom-mission für Friedenskonsolidierung in Bezug auf Beratung, Interessenvertretung und Mobilisie-rung von Ressourcen bei friedenskonsolidierenden Tätigkeiten in Anspruch zu nehmen;

24. *bekräftigt seine Bereitschaft*, seine Beziehungen zur Zivilgesellschaft auszubauen, so gegebenenfalls auch durch Sitzungen mit der Zivilgesellschaft in einem informellen und flexiblen Rahmen, um Analysen und Perspektiven zur Frage der Verhütung bewaffneter Konflikte auszutauschen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis 31. August 2015 einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die er ergriffen hat, um die Instrumente der Konfliktprävention innerhalb des Systems der Vereinten Nationen insbesondere auch durch Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen zu fördern und zu stärken;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
